



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1862**

CDII. Wladislaus, König von Ungarn und Böhmen, bestätigt den zwischen  
Breslau und Frankfurt geschlossenen Niederlagsvertrag, am 20. November  
1510.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

an dem wege vnd den vort die angetzeigten Grentz von vnsern Freundt von Lubus von Mael bis an einen vormelten grossen Eichbom, der steet jm Eichholts an der Horft, vnd furder von Mael zu Mael, so mit Crentzen vortzeichent sein bis vff die beide vffgeschutte Malhauffen bey dem wege vnd also furder durch das Ror, werffte vnd Lauch bis vff den Vber des Czauchs vff einen vorbrante Eichenstube, die weiter von vnsern besondern Frund von Lubus vnd den vnsern von Franckfurt vormaelt und vortzeichent werden sollen. Auch soll vnser besunder Freundt von Lubus vff den obangetzeigten Holtzungen die Jagt vnd alle andern Gerechtigkeit vnd Vberickeit behalten vnd vor den von Franckfurt vnd sunft jedermeniglich frey vnd vngehindert gebrauchen. Es soll auch vnser besunder Freundt von Lubus den Pittschker See, den er bissher gepraucht, mit sampt dem See, der Czauch gnant, den er auch allewege one Einreden jn Gewher vnd Besetzung gnossen vnd gehabt hat, vnuerhindet ewig behalten. Dargegen sollen die vnsern von Franckfurt die zuu wyfen, nemlich des heiligen Geistes vnd des Raths doselbst, die wulffswife gnant, dartzu die andern kleynen See, als nemlich den Lubin, weltchin, Drame vnd Dumpel, desgleichen die wyfen, so jnnhalb der Czauch ligen, darumb itz keyn Irrung ist, wie die von jnen bissher gepraucht, auch ewig behalten vnd geniessen, vor vnseren Freundt von Lubus, seynen Nachkomen vnd sunft jedermeniglich vngehindert. So auch etwas vff den beyden obgnanten wyfen von Strauch wachsen wurde, sollen die von Franckfurt Macht haben auszuraden, jedoch die wifen nicht zu weyttern, dan wie sie die jtz jn Gebrauchung haben. So sollen auch die vnsern von Franckfurt gedachten vnsern besondern Freundt von Lubus ein Bekentnus Briue geben, das die obgnante wyfen, als nemlich des heyligen Geistes Wife vnd des Raths doselbst, dartzu die obgeschriebene See, so jnen zugesprochen vnd sie behalten sollen, vff seiner Liebe vnd des Stifts Eigenthumb Grund vnd Boden ligen. Sie sollen aber noch von den wyfen noch dem Seen etwas Vnpflicht oder Beswering gnanten Bischoff oder seynen Nachkomen zu geben nicht schuldig sein. Damit sollen sie von beyden Teylen aller oberurrtten Geprechen entlich gericht, vertragen vnd entscheiden sein vnd bleiben, sollen sich auch gegen einander nachbarlich vnd fridsam halten vnd keines Widerwillen jn den Geprauchen bey Pene funff hundert Gulden, der drey hundert das vngehorsam Part vns vnd vnser Herschafft vnd die vberigen zwey hundert Gulden dem gehorsamen Teyll verfallen vnd vnableslich zu gelten vnd zu geben schuldig sein soll, alles getreulich vnd vngeuerlich. Zu Vrkont mit vnsern zuruck auffgedruckten Pitzir vorsygelt vnd gegeben zu Lubus, Freitags nach Sanct Michael des heiligen Ertzengell Tage, anno etc. decimo etc., anno domini nostri Jhesu Christj 1510.

Aus Lepmlers Copialbuche des Stadtarchives fol. 41. 42.

CDII. Wladislaus, König von Ungarn und Böhmen, bestätigt den zwischen Breslau und Frankfurt geschlossenen Niederlagsvertrag, am 20. November 1510.

Wir Wladislaus, von Gottes Gnaden zu Hungarn, Behem, Dalmacien, Croacien, Ronnen, Seruien, Gallicien, Lodomirien, Cumarien, Bulgarien etc. König, Marggraffe zu Mehren,

Hertzog zu Luxemburg vnd in Schlesien, Marggraff zu Laufitz etc., Bekennen vnd thun kund of-  
fentlich mit diesem Briefe vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Könige zu Hungarn vnd Bö-  
heimb vnd sonst vor allermänniglich, die ihne sehen, hören oder lesen, als die Erbahren, vnser  
liebe Getreuen Bürgermeister vnd Rätthe vnserer Stadt Breslau, vns etzliche König- vnd Fürst-  
liche Briefe, darinnen sie vnd ihre Nachkommen von etwan Königen zu Böhmen vnd Fürsten in  
Schlesien, löblicher vnd seliger Gedächtnis, mit einer Niederlage in ihrer Stadt begabet vnd be-  
gnadet seyn, fürgetragen, die auch ihre Vorfahren vnd sie in wesentlichen Gebrauch gehalten, aber  
vor etlichen Jahren in Kurtz verschienen, durch Kriegs-Läufft vnd Unfried der Landen in Abfall  
kommen. Darumb sie bewogen, dem gemeinen Nutz zum Besten, dieselben mit vnser Zuthat vnd  
Förderung wiederumb aufzurichten. Wann aber auch die Ehrnamen, vnser lieben Besondern,  
Bürgermeister vnd Rath der Stadt Franckfurth an der Oder, aus Begnadung vnd Befreyung,  
etwan Römischer Kayser vnd Könige, auch weyland von den löblichen Chur-Fürsten vnd Marg-  
grafen zu Brandenburg seeliger Gedächtnis der Maß in ihrer Stadt vnd bey ihnen ein Niederlag  
vor Alters gehabt, die auch aus vorberührter Verhinderung eine Zeit geruhet vnd so eine ohne  
die andere in ihr vorig wesen nicht gebracht noch erhalten mag werden, haben vns der Rath  
vnser Stadt Breslau vnterrichten lassen, wie sie sich mit dem Rath zu Franckfurt an der  
Oder, in Krafft solcher Kayserlicher, Königlicher vnd Churfürstlicher Begnadung, auch mit Ver-  
willigung der Hochgebohrnen Fürsten vnd Herren Joachims, Curfürsten vnd Herrn Albrech-  
ten, Gebrüdern, Marggrafen zu Brandenburg, Stettin, Pommern etc. Hertzogen, Burggra-  
fen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen, vnser lieben Oheim vnd Schwäger, als ihrer Landes-  
Fürsten zu Aufrichtung vnd Erhaltung solcher Niederlagen in beyden Städten, aus gutem  
Bedencken gütlich vereiniget vnd vertragen, gegen einander verpflichtet vnd verschrieben ha-  
ben, nach Meldung ihres Briefs, mit ihren Siegeln versiegelt von Wort zu Wort also lautende,  
wie hernach folget:

Wir Bürgermeister vnd Rätthe der Stadt Breslau vnd Franckfurth, bekennen vnd  
thuen kundt vor vns, vnser Nachkommen vnd sonst vor allermänniglich, die diesen Brieff sehen,  
hören oder lesen, wann aber vnser Vorfahren, wir vnd vnser Nachkommen, von etwan Römischen  
Kaysern, Königen zu Hungarn vnd Böhmen, Churfürsten vnd Fürsten von Brandenburg vnd Her-  
zogen in Schlesien, löblicher Gedächtnis, mit Niederlagen begiffiget vnd befreyet seyn, die wir  
auch in wesentlichem Gebrauch eine lange Zeit gehabt vnd durch Verhinderung, Krieg in Unfried  
vnd Abfall kommen; Dafs wir mit willen, willen vnd aus Verhängnis der Allerdurchlächtigsten,  
Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn Wladislai, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien vnd Croatien  
König, Hertzog in Schlesien, Marggrafen zu Mähren vnd Lausitz etc., Herren Joachim, des  
heiligen Romischen Reichs Ertz-Cämmerern, Churfürsten vnd Herren Albrechten, Gebrüdern,  
Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern etc. Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg vnd  
Fürst zu Rügen, vnser allergnädigsten vnd gnädigen Herrn, zu Aufrichtunge solcher Niederlagen,  
folgender Artickel vereiniget vnd vertragen haben.

Vereinigen vnd vertragen vns des in Gegenwärtigkeit, in Krafft vnd Macht diles Briefs,  
nehmlich vnd zum

Ersten, dieweil nach Meldung vnser Kayser- Königlichen vnd Fürstlichen Begnadung vnd  
Eigenschaft der Niederlagen, kein Cramer, Kauffmann oder Fuhrmann, die ihre Kauffmanschaft  
vnd Nahrung aus Pohlen, Reussen, Preussen, Litten, Massuren oder andern Landen vnd Ausländi-

sehen Nation pflegen zu suchen, mit ihrer Waare, Gütter vnd Kauffmann-Schatz nicht weiter, denn bey vns gen Breslau oder gen Franckfurth an die Oder handeln vnd führen;

Desgleichen keiner von denselbigen aus Teutschen, Welschen oder Niederlanden, forder denn bei vns reifen, ziehen oder ihre Waar, Kauff-Handlung zu suchen, fürnehmen sollen, bey Verlußt aller ihrer Kauffmanns-Gütter vnd anderer auch ihrer Waar, die alsdenn bey ihnen gefunden werden.

Doch mögen vnser Kauffleuthe, die zu Breslau vnd in der Schlesien wohnhafftig sind, gen Franckfurth an die Oder vnd über die Niederlagen, weiter gen Stettin, Sund, Lüneburg, Lübeck, in Welschen vnd Teutschen Landen, Braband vnd ander Niederländisch Land, mit ihrer Kaufmann-Schatz, Haab vnd Güttern aus- vnd einhandeln, fahren vnd ziehen vngehindert.

Desgleichen sollen vnd mögen all vnser von Franckfurth Kauffleuth, auch aller Inwohner der Marck zu Brandenburg, mit sambt ihrer Kauffmannschaft, Haab vnd Gütter gen Breslau, auch über ihre Niederlag gen Pohlen, Litten vnd in alle vmliegende andere Land, wie sie wollen, frey ziehen, handeln vnd wandeln, vnsehädlich vns beyden Theilen an vnsern Privilegien, Altherkommen vnd Zöllen; weil zu Erhaltung dieses Fürnemens die Nothdurfft erfordert, das Grosse-Glogau beschloffen werde vnd also beschloffen vnwiderrufflich bleibe vnd vmb keinerley Ursach zu Abbruch vnd Schaden diesen Niederlagen eröffnet werde, das dann Königlicher würde zu Hungarn vnd Böhmen, vor sich vnd ihre Nachkommen, auch Inhaber desselben Fürstenthums Glogau vorsorgen vnd dermassen gnädiglich bewahren werden, das keinerley Kauffmanns-Guth dardurch, weder aus Pohlen, noch durch Teutsche Lande geführet werden sollen, weder heimlich, noch offenbah, vnsehädlich den von Glogau an ihren gewöhnlichen Jahrmärkten, wie sie vor Alter hergebracht haben.

So auch die Niederlage in gemeldten Städten, Breslau vnd Franckfurth, ein ohn die andere ihren Bestand nicht haben mögen, sondern zugleich müssen erhalten werden, soll eine Stadt vor der andern keines Vortheils fährlicher weis suchen, fürnehmen noch gebrauchen.

So will auch Königliche Würde zu Hungarn vnd Böhmen, zu Erhaltung dieser Niederlagen zu Commissarien vnd Handhabern verordnen vnd geben, nemlich den Hofe-Richter zu Buntzlau, den Inhaber des Schloß Klitschdorff, Hauptleuthe zu Glogau, Freystadt vnd Troppau, die Herren Fürsten vnd ander an der Oder gelegen, auch Vögte in Ober- vnd Nieder-Laufitz vnd Churfürsten vnd Fürsten zu Brandenburg, zu Schutz-Herren verordnen vnd geben den Verweiser zu Crossen, den wohlwürdigen Herren Meister Sanct Johannis-Ordens, Voyt des Landes zu Sternberg, Voyte zu Cotbus, Zölich vnd vnterhalb Franckfurth, die zu diesem Thun dienen, als den Hauptmann zu Cütrin, den Land-Vogt in der Neu-Märckt, Innhaber der Schlösser Vierraden, Cucknitz, mit den allen beyde Herrschafft ernstlich verschaffen vnd befehlen, solche Niederlage vnd Strassen, von wegen Königlichen Würd vnd Fürstlichen Gnaden, zu handhaben vnd darüber zu halten, darmit daran keine Verhinderung, noch Abgang geschehe, sondern, wie bewilliget, erhalten werde, sonderlich so iemend gedächte diese Niederlagen zu vmbfahren, oder in andere Weise dieser Vereinigung Kayserl., Königl. vnd Fürstliche Bestätigung zu Abbruch desselben üben würde, sollen solche ihre vmbgeführte Gütter verfahren vnd verfallen seyn.

Desgleichen wo iemand von Händlern, Kaufleuthen vnd Fuhrmann mit durchschleiffen oder durchfahren fremde Gütter, diesen Niederlagen vnd Verwilligung entgegen, durch oder vmbfahren würden, heimlich oder öffentlich, oder in Schein seines eigenen Handels vnd Gewerbs frembden, die in gemeldten Städten Breslau vnd Franckfurth nicht Bürger seyn, hin oder wieder

schaffen würde, soll von dem Rath einer ieglichen Stadt oder den Gerichten daselbst, da er befehen oder begriffen würde, mit gebührlicher Buß darumb gestrafft werden.

So sollen auch sonderlich dieselben Gütter verfallen seyn, des wir vns auch hiemit gegen einander verpflichten vnd verschreiben.

So wollen auch Königliche Würd zu Hungarn vnd Böhmen, Churfürsten vnd Fürsten zu Brandenburg, diese Niederlage sambt angezeigter Verwilligung also in Kräfften handhaben vnd vmb keynerley Ursach Verhinderung thun, verhängen noch gestatten vnd ob deshalb einigerley Anfechtung oder Widerstand sich erheben, von weme, oder in was Gestalt das fürgenommen werde, wollen Ihre Königl. Würde vnd Fürstl. Gnaden, nach Nothdurfft darzu gedencken, des handhaben, schützen vnd schirmen, damit die Niederlagen in beyden Städten nach dieser Verwilligung gehandhabt vnd in keinen Nachtheil gesetzt werden.

Wir wollen auch zum förderlichsten diese aufgerichtete Niederlagen vnd angezeigte Articul zu publiciren anstellen, dazu beqvem anschlagen vnd ausruffen lassen.

Bitten darauf Ew. Durchlauchtigsten vnd Hochgebohrnen Fürsten vnd Herren, Herren Vladislauen, zu Hungarn vnd Böheim König, Herren Joachim, Churfürsten vnd Herrn Albrechten, Gebrüder, Marggraffen zu Brandenburg, mit vnterthänigem Fleiß, solche aufgerichtete Niederlagen mit den vertragen Articuln, dem gemeinen Nutz zum Besten, nach allem ihrem Inhalt, gnädiglich zu bewilligen, zu confirmiren, zu bekräftigen vnd zu bestätigen, vns auch dabey gnädiglich zu handhaben vnd Ew. Königliche Würde vnd Fürstliche Gnaden, Verwesern, Hauptleuthen vnd Vögten, zu thun ernstlich befehlen, das wollen wir in aller Unterthänigkeit zu verdienen gefliehen seyn.

Vnd vns vnterthäniglich ersucht vnd gebethen, solchen ihren Vertrag, Einung vnd Verpflichtung zu bewilligen, zu confirmiren, zu bekräftigen vnd zu bestätigen, das wir angefehen vnd erkant haben, solch ihr getreu vnd fleißig Fürnehmen dem gemeinen Nutz zum besten, vnterthänig vnd demüthig bitten vnd als König zu Böheim, für vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Könige zu Böhmen, denselben ihren Vertrag, Einung vnd Verpflichtung, wie die von Wort zu Wort hier eingeleibt, bewilligt, confirmirt, bekräftiget vnd bestätiget haben.

Bewilligen, confirmiren, bekräftigen vnd bestätigen die in allen ihren Claulen, Puncten vnd Articuln von Böheimischer Königl. Macht vnd Vollkommenheit wegen, in Krafft vnd Macht dieses Briefes: vnd alsdann die Nothdurfft erfordert, zu Erhaltunge dieser Niederlagen, das die Strassen auf Grossen-Glogau hin vnd wieder verschlossen werden, gereden vnd versprechen wir vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Könige zu Böheim vnd vor alle vnd iegliche Inhaber des Fürstenthumbs Grossen-Glogau, die jetzt seyn vnd in zukünftigen Zeiten seyn werden, dieselben Strassen hin vnd wieder zu beschließen, die auch vmb keinerley Sach, diesen Niederlagen zu Schaden vnd Abbruch öffnen, noch öffnen lassen, sondern also zu ewigen Tagen vnwiederrufflich beschloffen enthalten, also, das keinerley Kauffmanns-Waare vnd Gütter, heimlich noch öffentlich daselbst durchgeföhret, gehandelt noch gewandelt vnd wo aber das geschehe vnd von jemand übergriffen würde, dieselben Gütter, ohne Behelf vnd Inrede vmbtreiben, vnd als verfallen vnd verfahrne Gütter, vns halb, die andere Helffte vnser Stadt Breslau zustehen vnd überantwortet werden sollen.

Doch vnshädlich den von Gros-Glogau an ihren gewöhnlichen vnd hergebrachten Jahrmärkten. Vnd so auch solcher Niederlagen halben, einige gewaltigliche Anfechtung oder Widerstand entstände, von wehme, oder in was Gestalten das geschehe vnd fürgenommen würde, alsdann

wollen wir, vnser Erben vnd Nachkommen, mit sambt vnsern Fürsten, Rittertschaft, Städten vnd andern Ständen in Schlesien, mit Macht, nach vnserm Vermögen oder nach Nothdurfft, Hülffe vnd Beystand thun, damit in alle Wege die Niederlagen in beyden obberührten Städten vnd ihren obgenannten Artickeln gehandhabet werden; Inmassen auch obbestimmte Churfürsten vnd Fürsten von Brandenburg solche Niederlagen bewilliget, confirmiret vnd bestätiget, mit Verpflichtung darüber zu halten, Inhalt des briefes darüber ausgegangen.

Würden auch abermahls durch Vnfried oder Krieg diese Niederlagen in Verhinderung kommen, soll dennoch diesen Verträgen in alle Wege vnshädlich seyn vnd bleiben. Befehlen darauf deme Inhaber, Verweser vnd Hauptmann zu Grossen-Glogau, die Straffen hin vnd wieder auf Glogau zuschliessen vnd keynerley Kauffmanns-Waare, weder heimlich, noch offenbar, wie vorberührt, nicht durchgehen zu lassen.

Desgleichen vnsern Fürsten in Schlesien vnd andern an der Oder gelegen, auch den Vögten vnd dann ihren Hauptleuten in Ober- vnd Nieder-Lausitz, vnsern Verwesern, nemlich dem Hofe-Richter zu Buntzlau, den Inhabern des Schloß Klitzdorff, Hauptleuten zu Freystadt, Troppe, dasz ihr von vnsern wegen vnd in vnserm Nahmen mit Fleiß vnd Ernst darzu thun, dasz solche vorberührte Niederlagen vnd Articul, auch der Kauffmannschaft, Fuhrmann vnd Händler, so die Niederlagen besuchen, gehandhabt, geschützt vnd geschirmet werden; Vnd wo jemand wider handeln oder thun würde, heimlich oder offenbar, dieselben mit ihren Gütern vmbtreiben vnd in vnsern Nutz bringen, auch niemand daran verschonen; doch allenthalben vnvergreiflich der Verträge vnd Einung zwischen vns vnd gemeldten vnsern Ohmen vnd Schwägern, Churfürsten vnd Fürsten von Brandenburg ausgegangen, das verlassen wir vns ernstlich zu geschehen.

Desz zu Vhrkund haben wir vnser Königlich Insiegel an End dis Brieffs hangen lassen. Geben zu Hungrischen Brod, am Mittwoch nach St. Elifabethen, nach Christi Geburth im funffzehen hundertten vnd zehenden, vnserer Reiche des Hungerischen im 21sten vnd des Böhmischen im 40sten Jahre.

Nach König's Reichsarchiv XIV, 322.

**CDIII. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht bestätigen einen im Jahre 1510 zwischen Breslau und Frankfurt geschlossenen Niederlags-Vertrag, am 27. Januar 1511.**

Von Gottes Gnaden wir Joachim, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, Churfürst, vnd Albrecht, Gebrüdere, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen etc., Bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem Brieff vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Churfürsten vnd Marggraffen zu Brandenburg vnd sonst vor allermänniglich, die ihn sehen, hören oder lesen, als vnser liebe Getreuen Burgermeister vnd Rathmanne vnser Stadt Franckfurth an der Oder vns etlich Kayserlich, Königlich vnd Churfürstl. Briefe, darinnen sie vnd ihre Nachkommen von etwan Römischen Kayfern, Königen vnd sonderlich vnserm lieben Herrn vnd Vater, Marggraff